

## Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz

## Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe Für Bauvorhaben, die vom Bau eines Schutzraumes befreit sind

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss nur die markierten Felder ausfüllen									
ZSO:							VerfNr.:		
Objekt-Adı	resse (Lage):	Plz:			Gemeinde:				
,	, ,								
ParzNr.:		Beurteilungsgebiet:							
		Bauherrschaft			Projektverfasser/ -in				
Name/Vorr	name bzw. Firma:								
Adresse:									
Plz / Ort:									
Telefon - Nr.:									
Fax - Nr.:									
E-Mail:									
Für Er	satzabgabe ma	assgebe	ende Sc	hutzplä	itze	(ZSV Art. 1	7)		
					*) = halbe Zi	immer werd	en nicht gerechne	et!	
Objektart			Einheit	Anzahl	Faktor	SP	Bemerkungen		
Wohnhäus	er		Zimmer		0.67		2 SP pro 3 Zimmer	*)	
Spitäler / A	lters- und Pflegeheime		Patientenbett		1.00		1 SP pro Patientenb	ett	
Total erfor	rderliche Schutzplätze						Bruchteile abrunden		
Vorhanden	e Pflichtschutzplätze des	bestehender	n Gebäudes		( - )				
Reserve - S	Schutzplätze aus Objekts	trasse	SR-ObjNr.:		( - )		VersNr.:		
Schutzplätz	ze aus bereits bezahlten	rsatzbeiträgen			( - )		Datum: Nr.:		
Für Ersatz	abgabe massgebende S	)							
Antrag der Bauherrschaft: Datum: Unterschrift:									
Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz									
Schutzplätze à CHF 400 (max. 5% der Gebäudekosten) = CHF									
Aarau, Abteilung Militär und Bevölkerungssc						ungsschutz			
		-		Chef Sektion	n Koordinatio	n Zivilschutz	_		
	Guido Beljean								
Ersetzt Verfügung Nr. vom									

Das Antragsformular ist 1-fach, zusammen mit folgenden Unterlagen, einzureichen:

- vollständige Baugesuchsakten
- evtl. Kostenberechnung

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht									
Α.		Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht Ohne Auflagen von der Schutzraumbaupflicht befreit)							
	1 0	Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog der ZSV Art. 17 nicht enthalten							
	2 A	Auf dem Areal des gleichen Eigentümers hat es genügend vollwertige Schutzplätze							
	3 B	Bauvorhaben ist in stark gefährdetem Gebiet (ZSV Art. 18, BZG-AG Art. 33, Abs. 3)							
В.		Schutzraumbau ist nicht möglich Bau eines Schutzraumes nicht möglich, obwohl Schutzraumbaupflicht besteht. Deshalb ist Ersatzabgabe zu leisten)							
	<b>4</b> n	mit 5% der Gebäudekosten kann ein TWP 84 - / TWE 94 -Schutzraum nicht erstellt werden (ZSV Art. 17, Abs. 5)							
	5 A	Ausnahmen gemäss ZSV Art. 18; BZG-AG Art. 33; BZV-AG Art. 28							
	В	Bauvorhaben liegt in:	Abs. 1a	stark rutschgefährdetem Gebiet dicht überbautem und stark brandgefährdetem Gebiet					
			Abs. 1b	Gebäude mit weniger als 25 Schutzplätzen					
	6 Ba	Bauvorhaben liegt gemäss Gefahrenkarte im Überflutungsgebiet, in welchem keine Schutzraumbauten erstellt werden dürfen							
	7 Eir	Einbau eines Schutzraumes ist aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. Bauten ohne Kellergeschoss)							
C.	Gem	Gemeinde, oder Teil einer Gemeinde, mit genügend vollwertigen Schutzplätzen							
		8 Vom Schutzraumbau befreit							
	9								
Bearbeitungsgebühr									
	Gemäss Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991, § 13a, Abs. 3 (Fassung gemäss Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997):								
ı	10a, Abs. 5 (1 assuing gernass verbruinding vorm 20. November 1990, in Mait seit 1. Jahuar 1991).								

## Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

CHF ...... (Verrechnung durch Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz direkt an die Bauherrschaft)

- 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
- 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Beilagen: - vollständige Baugesuchsakten

Kopie an : - Gemeinderat

- Akten AMB

## Meldung Baubeginn

Bitte melden Sie der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz umgehend den Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) per E-Mail an ambkoordinationzs@ag.ch

Version: 01.01.2012